



ANTRAG - Bauwasserzähler

Antragsteller (Name, Adresse)

Eingang (wird von den Gemeinde ausgefüllt)
--

Gemeinde Roßdorf Erbacher Straße 1 64380 Roßdorf
--

Aktenzeichen: III/1 815.68 Skr Ansprechpartner: Herr Skroblin, Tel.: 06154 / 808-300
--

Antrag für die Anmietung eines Bauwasserzählers und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen.

Angaben Antragsteller

Name / Firma	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
Plz., Ort	
Baustelle (Straße)	
Bankverbindung: Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen	Kautions von 50 € wurde hinterlegt bei der Gemeindekasse Roßdorf, den _____
Institut:	
Kto.-Nr.:	
Blz:	
IBAN:	
BIC:	

Angaben Gemeinde

Bauwasserzähler-Nr.		
Ausgabe	Zählerstand	Datum
Rückgabe	Zählerstand	Datum
	Verbrauch	

Bestätigungen (Unterschriften)

Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben	Standrohr ausgehändigt	Standrohr zurückerhalten
Antragsteller		Gemeinde	



ANTRAG - Bauwasserzähler

Erläuterungen zur Vorgehensweise

- Der Antragsteller hat auf dem Antragsformular das Feld „Angaben Antragsteller“ auszufüllen.
- Der ausgefüllte Antrag ist der Gemeindekasse zur Bestätigung der dort zu hinterlegenden Kautions vorzulegen. Der Antrag kann anschließend in der Gemeindekasse verbleiben oder im Rathaus abgegeben werden.
- Der Bauwasserzähler wird in den darauffolgenden Tagen durch die Gemeinde gesetzt.
- Der Gemeinde ist mitzuteilen, wenn der Bauwasserzähler nicht mehr benötigt wird.
- Nach Ausbau des Bauwasserzählers durch die Gemeinde, werden diese die entstandenen Kosten ermittelt. Bei einem Guthaben, wird dieses auf das im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.

Bedingungen

1. Die Abrechnung des Bauwasserzählers erfolgt nur mit dem Mieter.
2. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstanden Kosten z.B. für die Benutzung des Bauwasserzählers, dem verbrauchten Wasser etc. verrechnet.
3. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Bauwasserzählers, der Gemeinde oder dritten Personen entstehen.
4. Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Wasserpreis. Für den Fall, dass der Zähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand vorgezeigt oder abgeliefert wird, ist für die Zeit nach Ablesung der Durchschnittsverbrauch der letzten 6 Monate, jedoch mindestens 50 m³ monatlich zu zahlen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Bauwasserzählers nicht mehr möglich ist, dies der Gemeinde mitzuteilen.
6. Der gemietete Bauwasserzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (Entfernen von Zapfhähnen etc.) und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
7. Der Mieter haftet für alle Schäden, insbesondere bei Frost und unsachgemäßer Behandlung.
8. Der Mieter hat der Gemeinde mitzuteilen, wenn der Bauwasserzähler nicht mehr benötigt wird.
9. **Gebührentabelle in EUR** gültig ab 01.01.2007

Kautions	Bauwasserzähler	50,00
Leihgebühr	pro Tag (für höchstens 15 Kalendertage)	0,50
	pro Monat (je angefangenem Kalendermonat)	8,00
Wassergebühr	nach der zur Zeit gültigen Wasserversorgungssatzung	
Überprüfung nach Rückgabe	pauschal	15,00
Ablesung (optional)	¼ jährliche Ablesung des Zählerstandes auf der Baustelle durch die Gemeinde	10,00
	Stundenlohn für Mitarbeiter der Gemeinde inkl. Fahrzeug etc. bei Ablesung des Zählerstandes an der Baustelle	30,00